

BVGer A-6828/2015 vom 4. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6828_2015

FR: TAF A-6828/2015 du 4 mai 2016

IT: TAF A-6828/2015 del 4 maggio 2016

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt im vorliegenden Fall nicht vor und die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG, zumal sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG i.V.m. Art. 60 Abs. 2bis BVG). Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde ist somit gegeben.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Er ist somit zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde berechtigt.

E. 1.3.1

Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, soweit es im Streit liegt. Der Streitgegenstand darf im Laufe des Beschwerdeverfahrens weder erweitert noch qualitativ verändert werden und kann sich höchstens verengen und um nicht mehr streitige Punkte reduzieren, nicht aber ausweiten. Einzig eine Präzisierung ist noch möglich. Fragen, über welche die erstinstanzlich verfügende Behörde nicht entschieden hat, darf die zweite Instanz nicht beurteilen, da andernfalls in die funktionelle Zuständigkeit der ersten Instanz eingegriffen würde. Die angefochtene Verfügung bestimmt den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand (vgl. BGE 136 II 457 E. 4.2, BGE 133 II 35 E. 2 und BGE 131 V 164 E. 2.1; André Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.208, 2.213 und 2.218; Seethaler/Portmann, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 52 Rz. 38 ff.; zum Ganzen: Urteil des BVGer A 5127/2013 vom 13. März 2014 E. 1.4.1, mit weiteren Hinweisen). Mit dem Beschwerdeantrag wird gleichzeitig der Streitgegenstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bestimmt. Hierbei legt die beschwerdeführende Partei mit ihrem Begehren fest, in welche Richtung und inwieweit sie das streitige Rechtsverhältnis überprüfen lassen will (Moser et al., a.a.O., Rz. 2.213). Beschwerdebegehren, die neue, in der angefochtenen Verfügung nicht geregelte Fragen

aufwerfen, überschreiten den Streitgegenstand und sind - soweit sie nicht ausnahmsweise aus prozessökonomischen Gründen zugelassen werden - unzulässig (Seethaler/Portmann, a.a.O., Art. 52 Rz. 38). In der angefochtenen Verfügung festgelegte, jedoch in der Beschwerde vom Beschwerdeführer nicht beanstandete Elemente dürfen auch von der Rechtsmittelbehörde nicht bzw. nur ausnahmsweise, sofern ein enger Sachzusammenhang zum Streitgegenstand besteht, überprüft werden (Seethaler/Portmann, a.a.O., Art. 52 Rz. 43).

E. 1.3.2

Anfechtungsgegenstand ist die Beitragsverfügung vom 24. September 2015. Streitgegenstand kann demnach nur sein, was in dieser Verfügung geregelt wurde. Diese setzte aufgelaufene Beiträge in Höhe von Fr. 12'204.85 zuzüglich Verzugszins von 5 % sowie Mahn- und Inkassokosten fest (Ziff. I), verfügte die Aufhebung des Rechtsvorschlages im Betrag von Fr. 12'354.85 (Ziff. II) und auferlegte dem Beschwerdeführer die Verfügungskosten (Ziff. III; vgl. Sachverhalt Bst. C). Vorliegend beantragt der Beschwerdeführer, die Auffangeinrichtung BVG habe seinem Begehren auf eine Begleichung der Ausstände in zehn Raten stattzugeben. Seine Einzelfirma sei derzeit in beträchtliche finanzielle Schwierigkeiten geraten. Dieser Engpass werde zwar noch andauern, inskünftig werde er seine Sozialversicherungsbeiträge aber ohne Verzug begleichen können. Mit einer Abzahlungsvereinbarung könnten die negativen Folgen einer Pfändung abgewendet werden, weshalb das Gericht die Auffangeinrichtung BVG darum ersuchen solle, zu einer einvernehmlichen Lösung Hand zu bieten. Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer somit weder den Bestand noch die Höhe oder den Inhalt der in der Beitragsverfügung gestellten Forderung bestreitet. Da die in der angefochtenen Verfügung festgelegten, jedoch vom Beschwerdeführer nicht beanstandeten Elemente vom Bundesverwaltungsgericht nicht überprüft werden dürfen (E. 1.3.1), gehören sie nicht zum Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Überdies verlangt der Beschwerdeführer eine Begleichung der Ausstände in zehn Raten. Da ein allfälliger Tilgungsplan nicht Gegenstand der angefochtenen Beitragsverfügung bildet und Beschwerdebegehren, welche neue Fragen aufwerfen, den Streitgegenstand überschreiten (E. 1.3.1), kann die Frage nach einer Abzahlungsvereinbarung bzw. einem Tilgungsplan nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden. Es liegt letztlich im pflichtgemässen Ermessen der Vorinstanz, ob und wie sie einen Tilgungsplan ausgestalten will; die Sache wird deshalb zur Prüfung an die Vorinstanz überwiesen.

E. 1.3.3

Insgesamt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Das Begehren des Beschwerdeführers um Ratenzahlung ist zuständigkeitshalber an die Vorinstanz zu überweisen.

E. 1.4

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens in Höhe von Fr. 500.-- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss von Fr. 800.-- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden; der Restbetrag von Fr. 300.-- ist dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Das Dispositiv befindet sich auf der folgenden Seite.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.